

Az.: 5 A 468/15.A
5 K 1559/14.A

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 7. Januar 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Juli 2015 - 5 K 1559/14.A - zuzulassen, wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Juli 2015 ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) ist nicht entsprechend den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, das heißt über den Einzelfall hinaus gehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (vgl. z. B. SächsOVG, Beschl. v. 17. August 2010 - A 5 A 317/08 -, juris Rn. 18; st. Rspr.). Die aufgeworfene Frage muss im konkreten Rechtsstreit entscheidungserheblich sein.
- 3 Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Ver-

hältnisse stellten sich anders dar, als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Antragsteller muss die Gründe, aus denen nach seiner Ansicht die Berufung zulassen ist, in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten in dem Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragsschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich dann stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 7. April 2015 - 3 A 20/15.A -, juris Rn. 2).

- 4 Hieran fehlt es vorliegend. Der Kläger behauptet lediglich, die allgemeinen politischen Verhältnisse in Tunesien hätten sich geändert und wirft die Frage auf, welche konkreten Auswirkungen diese Veränderungen und insbesondere die Asylantragstellung in Deutschland und politische Aktivitäten tunesischer Staatsangehöriger im Falle ihrer Rückkehr nach Tunesien hätten. Er legt jedoch den Klärungsbedarf für die aufgeworfene Frage nicht dar. Es werden keine Erkenntnismittel benannt, die eine Zuspitzung der Situation in Tunesien in den vergangenen Monaten belegen könnten. Es werden auch keine Erkenntnismittel dafür benannt, dass entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts bereits die bloße Asylantragstellung in Deutschland für den Ausländer bei seiner Rückkehr nach Tunesien eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit begründen könnte. Solche liegen im Übrigen dem Senat auch nicht vor.
- 5 Soweit der Kläger darüber hinaus geltend macht, das Gericht habe die Tatsachenlage unzutreffend und unvollständig aufgeklärt und aus den herangezogenen Quellen unzutreffende Schlüsse gezogen, wird nicht klar, welcher Zulassungsgrund i. S. v. § 78 Abs. 3 AsylG damit geltend gemacht werden soll. Ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) stellt keinen Zulassungsgrund im Sinne dieser Bestimmung dar.

- 6 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 7 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*